



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

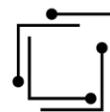
1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 55/2022, wird festgestellt, dass die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (FN 082592i) die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie wesentliche Änderungen der Programmgestaltung und des zeitlichen Umfangs beim Fensterprogramm „SAT.1 Österreich“ vom 24.10.2022 bis zum 17.11.2022 ohne vorherige Genehmigung der Regulierungsbehörde vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.10.2022, bei der KommAustria am Freitag, den 21.10.2022 eingelangt, hat die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (in Folge: die Fernsehveranstalterin) Änderungen an ihrem Fensterprogramm „SAT.1 Österreich“ ab Montag, den 24.10.2022, „angezeigt bzw. aktualisiert“.

Das Teleshoppingfenster im Rahmen des ersten Programmfensters im Anschluss an das Frühstücksfernsehen werde sonntags nicht mehr von 06:00 Uhr bis 09:10 Uhr, sondern von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr ausgestrahlt. Das zweite, aus österreichischem Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehende Programmfenster im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich solle weiterhin ausgestrahlt werden, wobei die Programminhalte des zweiten Fensters wie etwa „KlimaheldInnen“ oder „Gradwanderung – Das Klimamagazin mit Manuel Kelemen“ saisonal und umfangmäßig bedingt durch wechselnde Programmlänge und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms geringfügig variieren sollen. Das „Austria Wetter“ solle von Montag bis Freitag nicht mehr um 16:00 Uhr, 17:00 Uhr und um 20:00 Uhr ausgestrahlt werden, sondern um 17:59 Uhr, um 18:59 Uhr sowie um 20:14 Uhr. Das „Austria Wetter“ werde am Samstag nicht mehr um



20:00 Uhr, sondern um 20:09 Uhr und am Sonntag um 20:04 Uhr statt 20:00 Uhr ausgestrahlt. An Feiertagen erfolge die Ausstrahlung des „Austria Wetter“ nicht mehr – wie bisher angemeldet – um 16:00 Uhr und um 18:00 Uhr, sondern um 20:04 Uhr.

„GO! Das Motormagazin“ werde nicht mehr samstags von 17:00 Uhr bis 17:30 Uhr und sonntags von 09:10 Uhr bis 09:20 Uhr nach dem Teleshoppingfenster, sondern montags und freitags jeweils von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr ausgestrahlt. Samstags erfolge die Ausstrahlung von „GO! Spezial“ von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr. Die Kochsendung „Koch mit! Oliver“ werde bis auf weiteres nicht mehr ausgestrahlt.

Statt der Ausstrahlung der „PULS 4 News“ im Rahmen des dritten Programmfensters täglich um 20:00 Uhr im Ausmaß von 15 Minuten erfolge die Ausstrahlung der „PULS 24 News“ von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr vor dem „Austria Wetter“. Samstags werden die „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Die Ausstrahlung der „PULS 24 News“ an Sonn- und Feiertagen erfolge von 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr. Darüber hinaus werde sonntags von 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt.

Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr werde in den kommenden Wochen aufgrund von Unternehmensvorgaben sowie lizenzrechtlichen Gründen die Sendung „Britt – Der Talk“ überblendet werden. Stattdessen werde die Produktion „Klinik am Südring“ im Fensterprogramm gesendet werden.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 konkretisierte die Antragstellerin die angezeigten Änderungen dahingehend, dass von 28.11.2022 bis inklusive 03.03.2023 die Sendung „Britt der Talk“ des deutschen Mantelprogramms von Montag bis Freitag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr mit „Klinik am Südring“ und von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr mit „Lenßen übernimmt“ überblendet wird. Der zeitliche Umfang des Fensterprogramms betrage in diesem Zeitraum insgesamt ca. 380 Minuten.

Bereits vom 24.10.2022 bis zum 04.11.2022 sei die Sendung „Klinik am Südring“ von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Rahmen des Fensterprogramms ausgestrahlt worden, dies sei jedoch inzwischen wieder eingestellt worden.

Ohne diese zeitlich begrenzte Überblendung betrage das zeitliche Ausmaß des Fensterprogramms weiterhin ca. 285 Minuten, maximal 290 Minuten täglich. Außerdem würden – bedingt durch wechselnde Programmlängen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Fensterprogramm, wenn nötig, Füllformate ausgestrahlt. Hinsichtlich dieses Punktes wurde in der Stellungnahme zum Ergänzungsersuchen ausgeführt, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass der zeitliche Umfang des ursprünglich angezeigten Fensterprogramms durch den Einsatz von Füllformaten grundsätzlich nicht maßgeblich für einen längeren Zeitraum verändert werde.

Mit Bescheid vom 16.11.2022, KOA 2.150/22-009, genehmigte die KommAustria die angezeigten Änderungen wie folgt:

Das Teleshoppingfenster am Sonntag wird nunmehr von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr ausgestrahlt.



Die Beiträge im Rahmen des aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehenden zweiten Programmfensters im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich werden weiterhin ausgestrahlt, wobei die Programminhalte wie etwa „KlimaheldInnen“ oder „Gradwanderung – Das Klimamagazin mit Manuel Kelemen“ saisonal und umfangmäßig geringfügig variieren.

Die Sendung „Austria Wetter“ wird Montag bis Freitag nunmehr um 17:59 Uhr, 18:59 Uhr und um 20:14 Uhr ausgestrahlt. Das „Austria Wetter“ wird samstags um 20:09 Uhr und am Sonntag um 20:04 Uhr ausgestrahlt. An Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung um 20:04 Uhr.

„GO! Das Motormagazin“ wird montags und freitags jeweils von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr ausgestrahlt. Samstags wird „GO! Spezial“ von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr ausgestrahlt.

Die Kochsendung „Koch mit! Oliver“ wird nicht mehr ausgestrahlt.

Im Rahmen des dritten Programmfensters werden von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr die „PULS 24 News“ vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Samstags werden die „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung der „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr.

Darüber hinaus wird sonntags von 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Fensterprogramm, wenn nötig, Füllformate ausgestrahlt. Die Dauer des Fensterprogramms wird dadurch nicht maßgeblich verändert.

Zusätzlich wird von 28.11.2022 bis inklusive 03.03.2023 die Sendung „Britt – Der Talk“ des deutschen Mantelprogramms von Montag bis Freitag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr mit der Sendung „Klinik am Südring“ und von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr mit der Sendung „Lenßen übernimmt“ überblendet. Der zeitliche Umfang des Fensterprogramms beträgt in diesem Zeitraum insgesamt ca. 380 Minuten.

Vor dem Hintergrund, dass die angezeigten Änderungen bereits vor ihrer Genehmigung, nämlich ab 24.10.2022 durchgeführt wurden, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 15.12.2022 ein Verfahren wegen des Verdachts der Verletzung von § 6 AMD-G ein und räumte der Fernsehveranstalterin die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 12.01.2023 nahm die Fernsehveranstalterin zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und führte aus, dass bloß „wesentliche Änderungen der Programmdauer und der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen“ anzuseigen seien. Aus der Judikatur gehe hervor, dass hierzu kein allzu strenger Maßstab anzusetzen sei. Dies auch, da die Bestimmung dazu diene, eine Überprüfung des geänderten Programms mit den gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten und nicht auf eine jeweils aktuelle, detaillierte Kenntnis der Regulierungsbehörde über Programminhalte abziele. Eine Anzeige oder Bekanntgabe jeder noch so kleinen Änderung würde für die Rechtsunterworfenen und die Behörde zu einem unzumutbaren Arbeitsaufwand führen. Daher habe die Fernsehveranstalterin mit dem ursprünglichen Schreiben vom 20.10.2022 mehrere Änderungen, die über einen längeren Zeitraum eine deutliche



Ausweitung des Fensterprogramms bedeuten würden, im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G angezeigt und gleichzeitig die KommAustria über eine Reihe von bereits in der Vergangenheit passierten – nicht wesentlichen – Änderungen informiert, um die Behörde in die Lage zu versetzen, überhaupt eine geeignete Beurteilungsgrundlage für die Frage der Wesentlichkeit einer Änderung zu erlangen. Das AMD-G sehe keine Verpflichtung vor, nicht wesentliche Änderungen der Behörde überhaupt zur Kenntnis zu bringen, wenn diese in einem Zeitverlauf allerdings mehrmals vorkommen würden, so führe dies dazu, dass die Behörde – ohne dass es zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Nichteinhaltung des § 6 Abs. 1 AMD-G gekommen wäre – keinen vollständigen Überblick über die tatsächliche Situation des Fensterprogramms hätte. Die von der Behörde im Bescheid vom 16.11.2022 angestellte „Gesamtschau“ sei daher nur insofern zutreffend, als sie sich auf die Ausdehnung um knapp 100 Minuten beziehe. Die „Vielzahl der sonstigen Änderungen“, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits in der Vergangenheit als unwesentliche Änderungen passiert waren, würden hierbei nicht berücksichtigt werden dürfen. Dem Einleitungsschreiben sei darüber hinaus nicht zu entnehmen, auf welche „geplanten Änderungen ab Montag, den 24.10.22“ sich die Behörde beziehe und damit die Rechtsverletzung begründe. Tatsache sei, dass die zahlreichen sonstigen Änderungen bereits im Zeitpunkt der Bekanntgabe vollzogen gewesen seien und der Behörde ohne gesetzliche Verpflichtung nur zur Kenntnis gebracht worden seien. Die einzige wesentliche Änderung, nämlich eine Ausweitung des Fensterprogramms um 100 Minuten im Zeitraum zwischen 28.11.2022 und 03.03.2023 sei noch nicht vollzogen worden. Es werde daher beantragt, das Rechtsverletzungsverfahren einzustellen.

Mit ergänzender Stellungnahme vom 23.01.2023 führte die Fernsehveranstalterin aus, dass einer Schwestergesellschaft der Fernsehveranstalterin im Jahr 2019 telefonisch mitgeteilt worden sei, dass die Ausstrahlung eines zusätzlichen Fensters in der Dauer von 45 Minuten an insgesamt fünf Tagen, verteilt über fünf Wochen, keine wesentliche Änderung sei. Lege man diese Einschätzung auf den gegenständlichen Fall um, so sei zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen das gegenständliche Rechtsverletzungsverfahren einzustellen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Fernsehveranstalterin

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 82592i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.02.2023, KOA 2.150/23-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, das darüber hinaus in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal und in HD über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird.



2.2. Programm gemäß Zulassungsbescheid

Das Programm „Sat.1 Österreich“ wurde aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, wie folgt genehmigt:

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.

Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 285 Minuten täglich.

Das erste Programmfenster umfasst von Montag bis Freitag im Ausmaß von rund 180 Minuten das PULS 4 Frühstücksfernsehen „Café Puls“ in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente. Im Anschluss an das Frühstücksfernsehen wird von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie sonntags von 06:00 bis 09:10 Uhr ein Teleshoppingfenster gesendet.

Das zweite Programmfenster besteht aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich. Zudem wird das „Austria Wetter“ von Montag bis Freitag um 16:00 und 17:00 Uhr ausgestrahlt, sowie im Anschluss an die täglichen „Austria News“ um 20:00 Uhr. An Feiertagen findet die Ausstrahlung des „Austria Wetter“ um 16.00 Uhr und um 18:00 Uhr statt.

Ab September wird samstags von 17:00 bis 17:30 Uhr „GO! Das Motormagazin“ ausgestrahlt und sonntags von 09:10 bis 09:20 Uhr nach dem Teleshoppingfenster sowie um 20:05 bis 20:15 Uhr nach verkürzten „PULS 4 News“ die Kochsendung „Koch mit! Oliver“.

Täglich um 20:00 Uhr, im Rahmen des dritten Programmfensters, werden im Ausmaß von ca. 15 Minuten pro Tag die Nachrichtensendung „PULS 4 News“ ausgestrahlt.

Daneben werden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde bei Bedarf bis zu zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

2.3. Anzeige und Genehmigung der verfahrensgegenständlichen Programmänderungen

Mit Schreiben vom 20.10.2022, bei der KommAustria am Freitag, den 21.10.2022 um 17:03 Uhr (somit außerhalb der Amtsstunden) eingelangt, zeigte die Fernsehveranstalterin mehrere Änderungen an ihrem Fensterprogramm ab Montag, den 24.10.2022, an.

Die angezeigten Änderungen wurden (nach Ergänzung durch die Fernsehveranstalterin) mit Bescheid der KommAustria vom 16.11.2022, KOA 2.150/22-009, zugestellt am 17.11.2022, wie folgt genehmigt:

Das Teleshoppingfenster am Sonntag wird nunmehr von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr ausgestrahlt.

Die Beiträge im Rahmen des aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehenden zweiten Programmfensters im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich werden weiterhin

ausgestrahlt, wobei die Programminhalte wie etwa „KlimaheldInnen“ oder „Gradwanderung – Das Klimamagazin mit Manuel Kelemen“ saisonal und umfangmäßig geringfügig variieren.

Die Sendung „Austria Wetter“ wird Montag bis Freitag nunmehr um 17:59 Uhr, 18:59 Uhr und um 20:14 Uhr ausgestrahlt. Das „Austria Wetter“ wird samstags um 20:09 Uhr und am Sonntag um 20:04 Uhr ausgestrahlt. An Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung um 20:04 Uhr.

„GO! Das Motormagazin“ wird montags und freitags jeweils von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr ausgestrahlt. Samstags wird „GO! Spezial“ von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr ausgestrahlt.

Die Kochsendung „Koch mit! Oliver“ wird nicht mehr ausgestrahlt.

Im Rahmen des dritten Programmfensters werden von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr die „PULS 24 News“ vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Samstags werden die „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung der „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr.

Darüber hinaus wird sonntags von 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Fensterprogramm, wenn nötig, Füllformate ausgestrahlt. Die Dauer des Fensterprogramms wird dadurch nicht maßgeblich verändert.

Zusätzlich wird von 28.11.2022 bis inklusive 03.03.2023 die Sendung „Britt der Talk“ des deutschen Mantelprogramms von Montag bis Freitag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr mit der Sendung „Klinik am Südring“ und von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr mit der Sendung „Lenßen übernimmt“ überblendet. Der zeitliche Umfang des Fensterprogramms beträgt in diesem Zeitraum insgesamt ca. 380 Minuten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Sat.1 Programmgesellschaft mbH sowie zu deren Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den angezeigten und nunmehr genehmigten Änderungen des Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 16.11.2022, KOA 2.150/22-009, und den diesem zugrundeliegenden Anzeigen der Sat.1 Programmgesellschaft mbH vom 20.10.2022 und 07.11.2022.

Die Feststellung zur Zustellung des Bescheides der KommAustria vom 16.11.2022, KOA 2.150/22-009, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass die Programmänderungen bereits vor Genehmigung der KommAustria durchgeführt wurden, beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria und den Angaben der Fernsehveranstalterin im ursprünglichen Antrag. Diese wurden auch nicht substantiiert bestritten.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G. Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G

§ 6 AMD-G lautet wie folgt:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der ProgrammGattung, der Programmduer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzugeben. Gleches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Hintergrund der Regelung des § 6 Abs. 1 AMD-G ist, dass Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen (z.B. die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen oder das Verbots des Aufrufs zu Hass) an Rundfunkprogramme unterlaufen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A, 22. GP, siehe oben, sowie *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 480).

Die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 AMD-G dient somit dazu, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine Überprüfung der Übereinstimmung des geänderten Programms mit den gesetzlichen Vorgaben des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G zu gewährleisten. Dabei hat der Gesetzgeber klargestellt – und ist der Fernsehveranstalterin auch insoweit zuzustimmen –, dass nicht jede Änderung des genehmigten Programms einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegt, sondern diese nur für die in § 6 Abs. 1 AMD-G angesprochenen Änderungen im Falle



ihrer Wesentlichkeit angeordnet ist (vgl. dazu auch VwGH 15.12.2011, 2011/03/0053). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass ein erheblicher zeitlicher und inhaltlicher Ausbau eines Fensterprogramms im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G im Unterschied zur Anzeige der Weiterverbreitung eines bestehenden Fernsehprogramms gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G eine umfassende Prüfung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen bedingen wird (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 481).

Die verfahrensgegenständlich von der Fernsehveranstalterin angezeigten und genehmigten Änderungen umfassen den Feststellungen zufolge eine Vielzahl von Verschiebungen, Wegfall und Änderungen von in der Zulassung genannten Sendungen sowie eine permanente zeitliche Ausdehnung (und Verschiebung) des Teleshoppingfensters am Sonntag (vgl. Punkt 2.3.).

Nun ist zu prüfen, ob diese Änderungen die Schranke der Wesentlichkeit iSd § 6 Abs. 1 AMD-G überschreiten. Dazu ist zunächst auszuführen und hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ausgesprochen, dass § 5 Abs. 3 AMD-G „*eine Festlegung jener Zeit, zu der ein bewilligtes Fensterprogramm im Laufe des Tages zu senden ist, grundsätzlich nicht vorsieht. Indirekt können sich solche Vorgaben aber aus der bewilligten Programmgestaltung und dem Programmschema ergeben.*“ (vgl. VwGH 15.12.2011, 2011/03/0053).

Gleichzeitig hielt der VwGH in dieser Entscheidung aber auch fest: „*...ausgehend davon wird bei einem ... bewilligten, inhaltlich näher umschriebenen „Morgenprogramm“ im zeitlichen Ausmaß von 210 Minuten nicht davon ausgegangen werden können, dass es dem Rundfunkveranstalter offen steht, dieses Fensterprogramm ohne Weiteres zu einem beliebigen Zeitpunkt am Abend und die Nacht hinein auszustrahlen*“.

Schließlich führte der VwGH in Bezug auf die Wesentlichkeit der Änderung folgendes aus: „*Ungeachtet dessen kann von einer wesentlichen Änderung des zeitlichen Umfangs von Fensterprogrammen iSd § 6 PrTV-G nicht schon dann ausgegangen werden, wenn der Rundfunkveranstalter den zeitlichen Umfang der bewilligten Fensterprogramme einmalig in der im vorliegenden Fall festgestellten Art und Weise überschritten haben sollte. ... Dass der Gesetzgeber derartige (nicht wiederholt vorkommende) Änderungen des zeitlichen Umfangs eines Fensterprogramms als wesentlich einstufen und deshalb einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterwerfen wollte, ist nach dem bisher Gesagten ... zu verneinen.*“

Gegenständlich wurde – in Folge des Zulassungsantrages – im Zulassungsbescheid der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH das bewilligte Programm „SAT.1 Österreich“ zeitlich und inhaltlich präzise festgelegt (vgl. Punkt. 2.2.)

Abgeleitet aus der zitierten Rechtsprechung des VwGH ist bei der Beurteilung der Wesentlichkeit iSd § 6 Abs. 1 AMD-G daher auf die zugrundeliegende Zulassung des Fernsehprogramms abzustellen und bietet die dort vorgenommene Festlegung des Programms die Grundlage für die Prüfung.

Im vorliegenden Fall bestehen die Änderungen darin (vgl. Punkt 2.3.), dass eine Vielzahl von Verschiebungen, Wegfall und Änderungen von in der Zulassung genannten Sendungen sowie eine permanente zeitliche Ausdehnung (und Verschiebung) des Teleshoppingfensters am Sonntag im Vergleich zum Zulassungsbescheid im Rahmen des Fensterprogramms vorgenommen wurden.



Es handelt sich somit um dauerhafte – und nicht bloß einmalige – sowie nicht bloß geringfügige Änderungen sowohl des zeitlichen Umfangs als auch des Inhalts des Fensterprogramms (Programmgattung). Die KommAustria erachtet daher die Wesentlichkeit der Änderung des Fensterprogramms iSd § 6 Abs. 1 AMD-G und der dazu ergangenen Rechtsprechung des VwGH jedenfalls als gegeben.

Dass diese Änderungen bereits am 24.10.2022 (und somit zwei Kalendertage nach Einbringung der Anzeige, welche auf ein Wochenende gefallen sind) durchgeführt wurden, wurde im Rahmen der Stellungnahme nicht bestritten. Jedenfalls nicht verfahrensgegenständlich sind die im Rahmen der ergänzenden Stellungnahme vom 07.11.2022 bereits als eingestellt bekannt gegebenen kurzfristigen Änderungen und die im Bescheid von 28.11.2022 bis inklusive 03.03.2023 genehmigten Überblendungen.

Mit dem Vorbringen, dass eine Reihe der angezeigten Änderungen – nach Ansicht der Fernsehveranstalterin – nicht wesentlich gewesen seien und der Behörde nur „zur Beurteilung der wesentlichen Änderung“ bekannt gegeben worden seien, verkennt die Fernsehveranstalterin, dass durch eine solche Sichtweise die Bestimmung des § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G letztlich unterwandert werden würde. Nach der Auslegung der Fernsehveranstalterin könnte – ohne dass die Regulierungsbehörde eine Handhabe hätte – die ursprüngliche Zulassung des Fensterprogramms über den Umweg von mehreren „nicht wesentlichen“, im vorliegenden Fall sogar zeitlich zusammenfallenden Programmänderungen vollkommen geändert werden.

Dies kann jedoch nicht in der Intention des Gesetzgebers liegen, der den Materialien zufolge durch die Einführung einer Genehmigungspflicht für wesentliche Änderungen von Fernsehprogrammen gemäß § 6 AMD-G sicherstellen wollte, dass Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen (z.B. die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen) unterlaufen (vgl. Erl zu IA 430/A, 22. GP).

Hinzu kommt im Fall von Fensterprogrammen, dass wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung jeglicher Regulierungs- und Rechtsaufsichtstätigkeit durch die KommAustria die Kenntnis darüber ist, welche Programmteile überhaupt ihrer Regulierung unterliegen. Ohne Kenntnis der zeitlichen Positionierung bzw. des zeitlichen Umfangs von Fensterprogrammen wäre nicht mehr überprüfbar, wer für die ausgestrahlten Inhalte und Sendungen verantwortlich ist.

Auch das Argument der Fernsehveranstalterin, dass diese – ihrer Ansicht nach unwesentlichen – Änderungen des Programms alle bereits in der Vergangenheit liegen, geht ins Leere. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Wesentlichkeit anhand der Zulassung und den angezeigten bzw. genehmigten Änderungen im Programm zu beurteilen. Die Einschreiterin verkennt, dass ein Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen – zwingend – wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat und erst ab einer allfälligen Genehmigung durch die KommAustria gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G die Sendungen in der angezeigten Form ausgestrahlt werden dürfen, andernfalls sie die Bestimmung des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G verletzt.

Schließlich ist auch mit dem Vorbringen in der ergänzenden Stellungnahme vom 23.01.2023 nichts für die Fernsehveranstalterin zu gewinnen, handelt es sich gegenständlich doch um dauerhafte Änderungen, die der Behörde zu spät angezeigt wurden.



Aus § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G ergibt sich somit wie erwähnt, dass sämtliche wesentliche Änderungen der Programmattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzugeben und von der Regulierungsbehörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen sind. Durch die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde kommt es zu einer Änderung des Zulassungsbescheides. Die Fernsehveranstalterin hätte die gegenständlichen Änderungen daher erst aufgrund einer Genehmigung durch die KommAustria vornehmen dürfen. Der entsprechende Bescheid der KommAustria, der auf dem Antrag der Fernsehveranstalterin vom 21.10.2022 samt Ergänzung beruht, wurde am 16.11.2022 erlassen und der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH am 17.11.2022 zugestellt.

Es war somit eine Verletzung von § 6 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G dadurch festzustellen, dass die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH bei ihrem Satellitenfernsehprogramm „Sat.1 Österreich“ vom 24.10.2022 bis zum 17.11.2022 wesentliche Änderungen der Programmattung sowie der Anzahl und des zeitlichen Umfangs beim Fensterprogrammen ohne vorherige Genehmigung der Regulierungsbehörde vorgenommen hat (Spruchpunkt 1).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AMD-G sehen für Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digital terrestrischem Fernsehen Anzeigepflichten bei Änderungen des Programms oder der Verbreitung vor. Die Änderungen sind gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass gegenständlich zwar wesentliche Änderungen iSd § 6 Abs. 1 AMD-G ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorgenommen wurden, die Änderungen jedoch durch die Fernsehveranstalterin – wenn auch verspätet – angezeigt wurden und aufgrund dieser Anzeige auch genehmigt werden konnten (Bescheid der KommAustria vom 16.11.2022, KOA 2.150/22-009). Ausgehend von der jahrelangen Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms durch die Fernsehveranstalterin waren insbesondere keine Hinweise erkennbar, die Zweifel an der Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen aufkommen ließen. Auch fanden sich keine Hinweise auf eine sonstige Verletzung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G durch die angezeigten Änderungen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Anzeige zwar zeitlich so erfolgte, dass eine fristgerechte Bewilligung unmöglich war, diese jedoch aus Initiative der Fernsehveranstalterin einlangte, kann gegenständlich nicht vom Vorliegen einer schwerwiegenden Rechtsverletzung ausgegangen werden.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der festgestellten Verletzung um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/23-021“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabennart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. März 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)